

oder Firmen, denen gestattet ist, die Gebühren für die von ihnen bei der Telegraphenanstalt aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten, haben eine Gebühr von 50 h für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 h zu entrichten. Wird in der Rechnung über die im Monat aufgelaufenen Beträge die Angabe des Telegramm-Empfängers gewünscht, so ist dafür eine besondere Gebühr von 1 h für jedes gestundete Telegramm zu entrichten. Wenn in einem Monat Telegrammgebühren nicht zu stunden gewesen sind, so wird keine Gebühr erhoben.

Für Telegramme, die den Fernsprechvermittlungsanstalten durch den Fernsprecher oder den Telegraphenanstalten auf Nebentelegraphenleitungen zugehen, werden Stundungsgebühren nicht angerechnet.

Weiterbeförderungsgebühren. Telegramme, die durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender oder für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

1. Für jedes mit dem Vermerk »Post eingeschrieben« oder (PR) bezeichnete, als eingeschriebener Brief weiterzubefördernde oder postlagernd niederzulegende Telegramm sind 20 h Einschreibgebühr zu entrichten; dieselbe Gebühr wird auch bei Telegrammen mit Empfangsanzeige erhoben, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, ohne daß es für diese des Vermerks (PR) oder (PGR) bedarf.

2. Für Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen wären, wird eine besondere Gebühr von 40 h für die Weiterbeförderung erhoben.

Die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten »Eilbote bezahlt« oder (XP) kann ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 h für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Will der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort den Botenlohn für das Antwortstelegramm vorausbezahlen, so hat er hierfür ebenfalls die feste Gebühr von 40 h zu entrichten und den Vermerk »Antwort und Bote bezahlt« oder (RXP) anzuwenden. Wenn der Eilbotenlohn für das Ursprungstelegramm und für das Antwortstelegramm vorausbezahlt werden soll, so hat der Vermerk (XP) (RXP) zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger eingezogen.

Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt worden ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger der erwachsene Botenlohn, abzüglich der vorausbezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen (Briefe, Postkarten) vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

Für die durch Boten nach dem Landbestellbezirk abzutragenden Stadttelegramme werden die wirklich entstehenden Weiterbeförderungskosten bei der Auslieferung vom Absender neben der tarifmäßigen Telegrammgebühr erhoben. Sind die Weiterbeförderungskosten bei der Aufgabe des Telegramms nicht bekannt, so hat der Absender einen ungefähren Betrag zu hinterlegen.

Soll auf Verlangen des Absenders ein Telegramm von einem Ort mit Telegraphenanstalt nach einem andern Ort mit Telegraphenanstalt durch einen Eilboten befördert werden,

so ist der Eilbotenlohn stets im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Eilbotenlohns aber nicht vorher bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Hat ein solches Telegramm auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsort befördert werden können, so werden Botenkosten nicht berechnet und dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 h zurückgezahlt.

Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so ist dies zulässig; er hat sich aber ein für allemal zu verpflichten, den Botenlohn zu tragen. Vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen. Wird ein Telegramm vom Absender zurückgefordert, ehe die Abtelegraphierung begonnen hat, so bekommt der Absender die gezahlte Gebühr nach Abzug von 20 h zurück. Hat die Abtelegraphierung aber bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung. Vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige etc. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Ist ein Telegramm von der Aufgabeanstalt bereits befördert worden, so kann es nur durch ein besonderes von der Aufgabeanstalt zu erlassendes Telegramm angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren vom Absender zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Absender durch unfrankierten Brief Kenntnis gegeben. Verlangt der Absender telegraphische Auskunft über den Erfolg der Zurückforderung, so hat er die telegraphischen Antwortgebühren voranzuzahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen des Absenders unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt.

Nachsendung von Telegrammen. Für jede Nachsendung eines Telegramms durch den Telegraphen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben. Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Weiterbeförderung nach andern Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle auch verlangen, daß die Nachsendung als »Dringend« (D) erfolgt, muß dann aber auch die dreifache Gebühr selbst entrichten.

Telegrammabschriften. Ist einem Empfänger ein Telegramm in Verlust geraten und wünscht er von der Bestimmungstelegraphenanstalt eine Abschrift, so wird diesem Wunsche entsprochen. Er hat aber für jede Abschrift eines nach Aufgabezeit und Aufgabeort genau bezeichneten Telegramms bis zu 100 Wörtern 40 h , bei längeren Telegrammen 40 h mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr von 40 h noch die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Abgekürzte Telegrammaufschriften. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Telegrammaufschrift bei einer Telegraphenanstalt (Telegramm-Adresse) ist eine feste Gebühr von 30 h für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Wird die abgekürzte Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr hinterlegt und die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur der Teilbetrag der Gebühr zur Erhebung, der auf die Zeit